

jener Phase durchblicken. Der damalige CDU-Sprecher und heutige Bonner Minister Höcherl z. B. wertete das Amnestiegesetz von 1954 „als einen Akt nachholender Gerechtigkeit“³ 4. Dies fügte sich haargenau ein in die in der Bundesrepublik von Anbeginn an praktizierte Mißachtung und Diffamierung des geltenden Völkerstrafrechts, insbesondere der Bestimmungen des Londoner IMT-Statuts vom 8. August 1945, aber auch des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, die sogar offiziell als „Sonderrecht“ und als „Ungerechtigkeit“ attackiert wurden*.

Indem der westdeutsche Staat die Anwendung der allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerstrafrechts bei der Verfolgung und Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechern⁶ ablehnte und hierfür allein das völlig inadäquate Strafgesetzbuch von 1871 heranzog, konnte er bereits im Jahre 1960 einen Großteil selbst der faschistischen Verbrechen gegen das Leben von Tausenden des deutschen Volkes und anderer europäischer Völker als verjährt deklarieren. Unter Zugrundelegung der 15 Jahre betragenden Verjährungsfrist für Verbrechen i. S. des § 212 westd. StGB (Totschlag) beschloß die Bonner Regierung am 5. Mai 1960, daß alle sog. nazistischen Totschlagsverbrechen mit Wirkung vom 8. Mai 1960 als verjährt gelten. Der Anreiz für den auch heute noch mit mehr als 1 100 Hitlerschen Blutjuristen durchsetzten westdeutschen Justizapparat, selbst eindeutige Verbrechen des Mordes i. S. des § 211 westd. StGB in Totschlag umzufälschen, wurde dadurch wesentlich erhöht.

Da die Rechnung mit der völkerrechtswidrig konstituierten Verjährung sog. nazistischer Totschlagsverbrechen aufgegangen war, holte Bonn zur Generalamnestie aus.

Am 5. November 1964 faßte das Bundeskabinett einen neuen Beschluß, nach dem sämtliche Nazi- und Kriegsverbrechen, auch soweit sie sich als Mord i. S. des § 211 westd. StGB darstellen, mit Wirkung vom 9. Mai 1965 verjähren sollten. Unter dem Protest der Völker und der Weltöffentlichkeit, den dieser Beschluß ausgelöst hatte, sah sich der westdeutsche Bundestag jedoch am 13. April 1965 gezwungen, das sog. Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen (BGBl. I S. 315) zu erlassen, welches das Ende der Verjährungsfrist für Nazimorde i. S. des westdeutschen StGB auf den 31. Dezember 1969 hinausschob⁵. Dieses Gesetz bedeutete keineswegs eine Annäherung oder Konzession an den völkerrechtlichen Grundsatz der Unverjährbarkeit von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen. Es ging lediglich davon aus, daß die Verfolgung der faschistischen Mordtaten in den ersten Nachkriegsjahren wesentlich erschwert war. Mit dieser in ihrer Fragwürdigkeit hier nicht zu untersuchenden Begründung ließ es die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 für die Berechnung der Verjährungsfrist außer Ansatz.

Bis Ende des vergangenen Jahres hatte das westdeutsche Regime noch gehofft, die Generalamnestie auch für die schwersten faschistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen im Wege ihrer Verjährung

3 Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, II. Wahlperiode, stenographische Berichte, Bd. 18, S. 595.

4 So wurde z. B. schon im Jahre 1952 vor dem westdeutschen Bundestag erklärt, daß man die Strafverfahren gegen die deutschen Nazi- und Kriegsverbrecher „als eine Ungerechtigkeit empfinden“ müsse, „eine Ungerechtigkeit im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen, im Hinblick auf die prozessualen Methoden, im Hinblick auf die Begründung der Urteilsprüche und im Hinblick auf die Vollstreckung“ (Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 13, S. 10453).

5 Vgl. Kaul / Noack, „Anwendung des Völkerstrafrechts gegen Nazi-System-Verbrechen“, NJ 1969 S. 97 ff.; Graefrath, „Kriegsverbrechen verjähren nicht!“, NJ 1969 S. 321 ff.

6 Vgl. Mölljoff, „Bonner Verjährungskomplott gegen Völkerrecht und Grundgesetz“, NJ 1965 S. 277 ff.

zu erreichen. Nachdem aber die UN-Vollversammlung am 26. November 1968 mit der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit den völkerrechtlichen Grundsatz der Unverjährbarkeit von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen bekräftigt hatte, sah sich die Bonner Regierung zu neuen taktischen Varianten der Amnestierung der Nazi- und Kriegsverbrecher gezwungen, die gegenwärtig auf der Tagesordnung steht.

Schon als sich die Annahme der UN-Konvention abzeichnen begann, setzte in Bonn die Suche nach einem normativen Alibi ein. Der ehemalige Bundesjustizminister Bucher (FDP) gestand faktisch ein, daß allein die Gefahr weiterer außenpolitischer Isolierung der Bundesrepublik für eine Änderung der Taktik in der Kriegsverbrecherfrage maßgebend war. Er erklärte: „Sicher, darüber müssen wir ganz klar sein, daß sowohl im Jahre 1965 als auch heute der Anstoß zu einer gesetzgeberischen Maßnahme von außen kam.“⁸

Bei sämtlichen Entwürfen und Projekten, die in Westdeutschland in der jüngsten Vergangenheit hierzu unterbreitet wurden, geht es einzig und allein darum, der Weltöffentlichkeit die Bereitschaft des westdeutschen Staates zur Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher vorzutäuschen, diesen in Wirklichkeit aber ein auch juristisches Maximum an Sicherheit vor künftiger strafrechtlicher Verfolgung zu verschaffen. An eine Annäherung an das geltende Völkerstrafrecht oder gar an dessen Anerkennung ist dabei keineswegs gedacht.

Würde der westdeutsche Staat die UN-Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen anerkennen, so käme er nicht mehr darum herum, auch solche faschistischen Verbrechen zu verfolgen, die vom Mordtatbestand des §211 westd. StGB nicht erfaßt werden (z. B. viele Tötungshandlungen, Teilnahme an Deportationen und Verschleppungen in Konzentrationslager sowie ähnliche Straftaten) und die entsprechend den innerstaatlichen Verjährungsbestimmungen in der Bundesrepublik schon seit vielen Jahren als verjährt gelten. Eine solche allein völkerrechtsgemäße Praxis wird von maßgeblichen Kreisen des Bonner Staates demagogisch als „große Rückwirkung“ qualifiziert und strikt abgelehnt. In Wirklichkeit verbirgt sich hinter diesem im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht erhobenen Einwand nichts anderes als der Versuch, die nazistischen Systemverbrechen entweder als überhaupt nicht tatbestandsmäßig auszugeben (wie dies insbesondere im Hinblick auf die sog. Schreibtischtäter bereits erfolgt) oder sie mit Hilfe des § 211 westd. StGB in ihrem Wesen zu verfälschen und zu bagatellisieren⁹. Diese Verbrechen zeichneten sich vor allem durch ihre staatliche Organisiertheit und Legalisierung, durch die ihnen immanente Friedensgefährdung¹⁰ sowie ihre Dimensionen aus, die nur mit Hilfe einer Vielzahl von planmäßig und arbeitsmäßig wirkenden Teilnehmern zu erreichen waren. Es handelte sich also um die Kriminalität eines verbrecherischen Regimes, in dem der einzelne Täter „nicht nur als Individuum, sondern zugleich als Repräsentant und Vollstrecker der Politik seines Staates handelte“¹¹.

Die Weigerung des westdeutschen Staates, der Verfol-

7 Wortlaut in: Deutsche Außenpolitik 1969, Hett 3. S. 377 ff.; vgl. dazu Graefrath, a. a. O.

8 Westdeutsches Fernsehen, I. Programm vom 3. Oktober 1968, 21.45 Uhr.

9 Vgl. Kaul / Noack, a. a. O., S. 98.

10 Vgl. Graefrath, „Schutz der Menschenrechte — Bestrafung der Kriegsverbrecher“, NJ 1967 S. 394.

11 Vgl. Lekschas / Renneberg / Schulz, „Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verjähren nicht“, Staat und Recht 1969, Heft 1, S. 4 J. (7).